

es Mittel anwendet, welche mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar sind. Ich mache Sie auf §. 96 der Gesetzworlage aufmerksam, wo vorgeschrieben wird, daß, wenn ein Angeschuldigter Nichts auszusagen will, wenn er, so zu sagen, halsstarrig ist, wenn er Angaben macht, die nicht richtig sind, soll er durch Coercitivmaßregeln gezwungen werden, Aussagen zu machen, die verlangten Angaben richtig zu liefern, mit andern Worten, gegen sich selbst zu zeugen. Ob eine solche Vorschrift richtig sei, ob sie nicht weiter ausgedehnt werden könne, als man beabsichtigt, ob sie nicht direct zu Erlangung eines Geständnisses angewendet werden könne, das stelle ich anheim. Aber, meine Herren, betrachten Sie doch die Verschiedenheit der Grundsätze der verschiedenen Verfahrensarten, und Sie werden andere Gründe finden, warum bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren weniger Geständnisse erlangt werden. England steht an der Spitze derjenigen Staaten, welche die höchste Achtung für die Staatsbürger haben; dort wird ein Angeschuldigter nur als solcher angesehen. Statt ihn zum Geständniß zu ermahnen, wird ihm gesagt, er möge sich hüten vor jedem Wort, was zu seiner Anklage dienen könne. Anders ist es bei uns, wo man dem Verbrecher sagt, die Untersuchung und Strafe werde erleichtert und abgekürzt werden, wenn er gestehe, um auf jeden Fall ihn zu einem Geständnisse zu bewegen. Hierzu kommt, daß bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, wo Geschwornengerichte stattfinden, auf das Geständniß weit weniger und behufs der Verurtheilung nichts ankommt; wenn der Gefangene weiß, daß er nicht zu gestehen braucht, so wird er sich auch öfter die Beschämung des Geständnisses ersparen.— Einen andern Grund gegen die Oeffentlichkeit soll die Einschüchterung der Zeugen durch die Oeffentlichkeit hergeben, und daß bei dem öffentlichen Verfahren sich häufiges Schwanken in den Zeugenaussagen herausgestellt habe. Was den letztern Einwand betrifft, so muß ich bekennen, daß er wahr sein kann und wahr ist, aber allerdings für die Schriftlichkeit gar Nichts beweist. Wenn man die Führung unserer Protokolle kennt, so wird man zugestehen müssen, daß ein Schwanken in den Zeugenaussagen aus diesen nicht zu erkennen sein kann. Der Richter, welcher das Protokoll liest, erhält nur das Endresultat richterlicher Fragen, welche der Untersuchungsrichter an den Zeugen gestellt hat. Es kann also in einem solchen Protokolle ein Schwanken der Zeugenaussagen nicht erblickt werden, und außerhalb des Protokolls ist eine solche Bemerkung zu machen rein unmöglich, weil eben dem erkennenden Richter eine Prüfung der Aussagen nicht gewährt wird. Wenn bei der öffentlichen mündlichen Untersuchung eine Schwankung der Zeugenaussagen gegen die geheime Voruntersuchung sich herausstellt, so mag das ebenso gut in den Mitteln liegen, welche man in selbiger angewendet hat, als in der Sorglosigkeit, welche man sich bei der Voruntersuchung hat zu Schulden kommen lassen. Was die Einschüchterung der Zeugen betrifft, so fragt es sich, woher denn diese kommen solle? Die bloße Oeffentlichkeit schüchtert nicht ein; im Gegentheil kann es als unbestritten behauptet werden, daß es bisher ungeachtet der Oeffentlichkeit an redlichen und geraden Zeugen nie gefehlt hat; denn bei dem öffentlichen Verfahren wird der Muth der

Zeugen dadurch gehoben, daß sie umgeben sind von ihren Mitbürgern, von einer Menge anderer Zeugen, welche wie sie auszusagen haben; aber freilich ist es eine andere Sache, bei der geheimen Untersuchung Etwas auszusagen, als bei der öffentlichen, insofern man sich weniger getraut, Unwahrheiten zu sagen in der öffentlichen, als in der geheimen. Was hat die Aussage eines Zeugen für Werth in dem geheimen Untersuchungsverfahren, wenn er sich nicht getraut, sie öffentlich zu wiederholen? Man hat ferner die Verderbniß der Moralität des Volks als Grund gegen die Oeffentlichkeit angeführt; man sagt, durch Darlegung der schauerhaftesten Details der Verbrechen werde nicht allein das Schamgefühl verlezt, sondern auch eine Schule für die Verbrecher gebildet; es würden also die Verbrechen durch die Oeffentlichkeit vermehrt. Aber, meine Herren, es fehlt auch hier an Beweisen, daß durch die Oeffentlichkeit sich die Verbrechen vermehrt haben. Allerdings wird man in einem Staate, wo Alles öffentlich ist, die Zahl der Verbrechen weit genauer kennen, als bei uns, wo Niemand erfährt, wie Viele sich in Untersuchung befinden, und Niemand weiß, welche und wie viele Verbrechen geschehen sind; man hört höchstens hier und da: es ist Jemand ins Zuchthaus gekommen. Uebrigens frage ich Sie, meine Herren, haben sich etwa die Verbrechen nicht auch bei uns vermehrt? Ich würde mich in dem Stande befinden, Ihnen die eclatantesten Beweise davon vorzulegen. Ich glaube, meine Herren, man kann die Oeffentlichkeit ebenso gut als ein Mittel der Abhaltung von Verbrechen und der Besserung, wie als ein Mittel zu Verschlechterung der Moralität aufstellen. Es fehlen darüber, wie Viele abgehalten und gebessert werden, freilich die Nachweisungen gänzlich; darüber, wie Viele durch das öffentliche Verfahren Verbrecher geworden, können einzelne Fälle nachgewiesen werden, weiter aber auch Nichts. Die Schulen der Laster und der Verbrechen fehlen uns auch nicht; unsere Zuchthäuser und Arbeitshäuser, die Galeeren Frankreichs ic., das sind die besten Schulen der Verbrechen. Man hat gesagt, meine Herren, die Göttin der Gerechtigkeit, die Themis, werde als blind dargestellt, mit der Binde um die Augen, und hat daraus zu beweisen gesucht, daß die Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit derselben unvereinbar seien; ich halte aber dafür, daß sie nicht deshalb die Binde um die Augen trage, weil sie sich nicht sehen lassen könne, sondern weil sie nicht sehen solle, ob ihr Schwert den Hohen oder den Niedern, den Armen oder den Reichen, den Bettler oder den Fürsten treffe; sonst hätte man besser gethan, sie mit dem Bilde zu Satir zu vergleichen, wo die Aufhebung des Schleiers zwar eine Wahrheit, aber eine schauerhafte darbietet.— Im Allgemeinen muß ich noch aussprechen, daß das hohe Staatsministerium nur die Schattenseiten des öffentlichen Verfahrens hervorgehoben und zu seinem Gemälde namentlich das französische Verfahren als Folie seiner Motive angenommen hat, dessen unbedingte Annahme allerdings nicht anzuempfehlen ist. Ueberhaupt, meine Herren, handelt es sich in diesem Augenblicke nicht um ein bestimmtes Verfahren, nicht darum, auf welche Weise die Oeffentlichkeit ins Leben treten soll, sondern allein darum, ob sie ins Leben treten soll, ob sie ein Bedürfniß, und ob sie ohne